

Ressort: Gesundheit

Ansammlungsverbot zur Pandemie-Drosselung gerechtfertigt

Oberverwaltungsgericht urteilt

München, 27.03.2020, 21:09 Uhr

GDN - Durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wurde am 23. März 2020 durch Beschluss der Eilantrag eines Bürgers aus Potsdam auf Aussetzung des Sofortvollzuges des dortigen Corona-Pandemie-bedingten Ansammlungsverbots abgewiesen.

Unter dem Aktenzeichen 11 S 12.20 wurde insoweit instanzgerichtlich bestätigt, dass der durch das betreffende Ansammlungsverbot bewirkte Grundrechtseingriff in die Versammlungsfreiheit bzw. die allgemeine Handlungsfreiheit durch das Infektionsschutzgesetz ausreichend gedeckt ist. Ferner wurden diese Grundrechtseingriffe als verhältnismäßig und zumutbar bewertet. Dabei wurde durch das besagte Instanzgericht auch maßgeblich auf die Einschätzung der WHO abgestellt, nach der die aktuelle Ausbreitung des Corona-Virus als Pandemie zu qualifizieren ist.

Damit wurde die juristische Konstruktion für tragfähig erachtet, welche zur Bewältigung der Corona-Krise durch die Sicherheitsbehörden auf der Grundlage von Generalklauseln des Infektionsschutzgesetzes entwickelt wurde. Diese Rechtsfigur ist unter Fachleuten umstritten. Deswegen wird aktuell das Infektionsschutzgesetz so modifiziert, dass nach diesem Ansammlungsverbote und auch Ausgehsperrern ausdrücklich zulässig sein sollen. Eventuelle verfassungsrechtliche Grenzen für ein solches Unterfangen werden ggf. noch zu klären sein.

Weiterführende Infos hierzu sind abrufbar unter:

<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/eilantrag-eines-buergers-gegen-coronavirus-verordnung-brandenburg-erfolglos>

Bericht online:

<https://www.germindailynews.com/bericht-123153/ansammlungsverbot-zur-pandemie-drosselung-gerechtfertigt.html>

Redaktion und Verantwortlichkeit:

V.i.S.d.P. und gem. § 6 MDStV: Andreas Wisuschil

Haftungsausschluss:

Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der veröffentlichten Meldung, sondern stellt lediglich den Speicherplatz für die Bereitstellung und den Zugriff auf Inhalte Dritter zur Verfügung. Für den Inhalt der Meldung ist der allein jeweilige Autor verantwortlich. Andreas Wisuschil

Editorial program service of General News Agency:

UPA United Press Agency LTD

483 Green Lanes

UK, London N13NV 4BS

contact (at) unitedpressagency.com

Official Federal Reg. No. 7442619